

SATZUNG

Endversion

TBO Ebstorf e.V. – Sinfonisches Blasorchester

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Auflösung
- § 7 Inkrafttreten und geschlechtsneutrale Formulierung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TBO Ebstorf e.V. – Sinfonisches Blasorchester“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat den Sitz in 29574 Ebstorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Vereinsnummer VR 140296 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aus- und Fortbildung von Musikern, Förderung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren durch Vermittlung musikalischer Fähigkeiten, eine regelmäßige Probenarbeit und die Präsentation des erarbeiteten musikalischen Repertoires bei Auftritten, Konzerten und Veranstaltungen.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Im Verein werden zum Ziel der körperlichen Ertüchtigung die Sportarten Wandern und Laufen ausgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, eine Aufwandsentschädigung gemäß BGB § 670 erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1 - Formen der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker der Ensembles sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 5 Absatz 2 Nr.1.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht musikalisch aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Vorstand kann eine Ehrungsordnung beschließen, die das Verfahren regelt.

Absatz 2 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Absatz 3 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins und dessen Satzung anerkennt.
2. Die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft müssen gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag per Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über eine Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Ein Beschluss über die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Verleihung und die Abberufung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Der freiwillige Austritt aus der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Streichung aus der Mitgliederliste, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Für einen Ausschluss ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung. Ein Ausschluss kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Absatz 4 - Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Umlagen und andere Gebühren ist eine Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen beschließen Beiträge, Umlagen und andere Gebühren nach Nr. 1 zu stunden, teilweise oder ganz zu erlassen (Sozialklausel).
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Absatz 1 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Satzungsneufassung sowie die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - f. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitgliederversammlung kann virtuell stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Brief oder elektronische Post (E-Mail), unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Maßgeblich ist die letzte durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Es gelten dieselben Fristen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung einem Wahlleiter/Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen, Änderungen des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Wenn dies aus der Versammlung beantragt wird, erfolgt die Stimmabgabe geheim. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

7. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse, Konten und Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer erstellen für den Vorstand einen schriftlichen Bericht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

Absatz 2 – Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
2. Wählbar für ein Vorstandsamt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands im Block ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, kann für besondere Aufgaben Mitglieder des Vereins berufen sowie Gruppen und Ensembles aufstellen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für den Beschluss nach § 4 Absatz 3 Nr. 6 (Vereinsausschluss) und § 5 Absatz 2 Nr. 7 (Kreditaufnahme) ist ein einstimmiger Beschluss aller amtierenden Vorstandsmitglieder notwendig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte kommissarische Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Für die Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes ist ein einstimmiger Beschluss aller amtierenden Vorstandsmitglieder notwendig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins, Kredite zur Finanzierung von Investitionen und laufenden Zahlungsverpflichtungen bis zu einer Höhe von 25.000 € aufzunehmen.
8. Der satzungsgemäß bestellte Vorstand übt das Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 5 Absatz 1 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 7 Inkrafttreten und geschlechtsneutrale Formulierung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am xxxxxx beschlossen. Er ersetzt die Satzung der Mitgliederversammlung vom 26.01.1988 (geändert am 08.04.1988, 22.09.1988, 28.03.1996, 24.03.2000, 15.03.2002) und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, beim Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die vorstehenden gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Ebstorf, den ...

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart